

L 12 KR 1505/08 KO-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

12

1. Instanz

SG Heilbronn (BWB)

Aktenzeichen

S 2 KR 1934/06 KO-A

Datum

06.03.2008

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 12 KR 1505/08 KO-B

Datum

08.04.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 06.03.2008 wird verworfen.

2. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist unzulässig.

Gemäß [§ 172](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet gegen die Entscheidungen des Sozialgerichts (SG) mit Ausnahme der Urteile die Beschwerde statt, soweit nicht im SGG anderes bestimmt ist. Nach [§ 178 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht endgültig, wenn gegen eine Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Gericht angerufen wird.

Ein solcher Fall liegt hier vor, nachdem das SG auf die Erinnerung gegen die Entscheidung seines Kostenbeamten entschieden hat. Die Rechtsmittelbelehrung des SG weist bereits zutreffend darauf hin, dass eine weitere Beschwerde gegen den angegriffenen Beschluss nicht mehr möglich ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#) in entsprechender Anwendung.

Diese Entscheidung ist nach [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-04-10